# Vertrag über die Vermietung einer Schließfachbox

l.	Vertragsparteien	Schließfachbox-Nr.	
	 1. Mieter		
	Firma	HRA/HRB	
	Name, Vorname		
	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Ort		
	Land		
	Geburtsort und -datum		
	E-Mail, Telefon		
	Ausgewiesen durch	[ ]BPA [ ]RP	
	Staatsangehörigkeit:		
	Behörde / gültig bis		
	2. Vermieter	Pfandleihhaus Gießen, Inh. Marc Derwort, Rudolf-Diesel-Str. 11, 35394 Gießen	
II.	Gegenstand  Der Vermieter vermietet die Schließfachbox mit der Nr auf unbestimmte Zeit an den Mieter. Die Schließfachbox ist während den üblichen Geschäftszeiten des Vermieters zugänglich. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die in der Anlage beigefügten und ausdrücklich in Bezug genommenen Bedingungen für die Vermietung von Schließfachboxen (Anlage x) verwiesen.		
III.	Vergütung 1. Vergütung		
	Der Mieter bezahlt dem Vermieter für die Miete der Schließfachbox einen Mietzins gemäß den jeweils gültigen aktuellen Bedingungen für die Vermietung von Schließfachboxen (Anlage x) und der aktuellen Preisliste für Schließfachboxen (kann eingesehen werden unter <a href="https://www.pfandleihhaus-giessen.de">www.pfandleihhaus-giessen.de</a> und in den Geschäftsräumen des Pfandleihhauses Gießen), zu deren angemessenen Änderung der Vermieter berechtigt ist. Änderungen werden dem Mieter mitgeteilt.		
	2. Fälligkeit		
	Sofern nichts Abweichende Mietverhältnisses anteilig b	t jeweils im Voraus für die Dauer eines Jahres zu entrichten. s vereinbart ist, werden angefangene Kalenderjahre zu Beginn des berechnet, angefangene Kalendermonate werden nicht berechnet. ng des Mietverhältnisses. Rückerstattung von Mietzins ist	
	3. Zahlung		
	[] bar		

	[]	Überweisung auf das Ko bei der	nto des Pfandleihhauses Gießen, IBAN DExxxxxxxxxxxxx xx
IV.	Vollmachten Hinweis: Der Mieter hat die Möglichkeit Bevollmächtigte zu benennen. Diese sind in der Anlage x "Unterschriftenkarte" einzutragen und zu legitimieren.		
V.	Bedingungen		
	Hinweis: Es gelten die in der Anlage 1 beigefügten Bedingungen für die Vermietung von Schließfachboxen des Pfandleihhauses Gießen, Inh. Marc Derwort.		
VI.	Sonst	ige Bedingungen	
VII.	Unter	rschriften	
	Ort, D	Datum	Unterschrift Mieter
	Ort, D	Datum	Unterschrift Pfandleihhaus Gießen

# Bedingungen für die Vermietung von Schließfachboxen

Das Pfandleihhaus Gießen bietet die Möglichkeit, ein Schließfachbox anzumieten.

#### I. Vertragsschluss

- (1) Der Mietvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung des Antrags und dessen Inhalt durch den Vermieter (durch Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars) zustande. Es steht dem Vermieter frei, die Anmeldung des Mieters ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Eine Schließfachbox kann nur von einem Mieter gemietet werden. Der Mieter ist berechtigt über die Schließfachbox alleine und unbeschränkt zu verfügen, sowie Dritte zu bevollmächtigen. Die Anmietung einer Schließfachboxdurch einen Minderjährigen ist ausgeschlossen.

#### II. Dauer des Mietverhältnisses

- (3) Die Schließfachbox wird für unbestimmte Zeit vermietet.
- (4) Der Mietvertrag kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Einschreibebrief (E-Mail oder Fax ist nicht möglich) gekündigt werden.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter kann insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Ziffer IV. verstößt oder wenn er mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als zwei Monate im Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.
- (6) Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.

# III. Zugang und Verschluss der Schließfachbox

- (7) Der Zutritt zur Schließfachbox kann nur zu den Öffnungszeiten des Vermieters erfolgen und wird schriftlich festgehalten. Die Schließfachbox steht unter dem alleinigen Verschluss des Mieters und kann über einen Zahlencode oder mit einem Schlüssel geöffnet werden. Der Mieter erhält zu der von ihm angemietet Schließfachbox vom Vermieter zwei gleiche Schlüssel, die er möglichst getrennt sorgfältig aufzubewahren hat. Der Zahlencode wird vom Mieter vergeben und ist nur diesem bekannt. Zur Öffnung der Schließfachbox ist der Zahlencode oder der Schlüssel allein ausreichend.
- (8) Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel und des Zahlencodes ist der Mieter allein verantwortlich.
- (9) Bei Verlust des Codes kann die Schließfachbox mit dem Schlüssel geöffnet werden. Bei Verlust der Schlüssel ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Schließfachbox im Beisein des Mieters geöffnet. Dies ist in der Regel nicht ohne Beschädigung der Schließfachbox möglich.
- (10)Der Mieter haftet für Kosten und Schäden, die durch die Maßnahme und/oder die Unterlassung der Benachrichtigung entstehen.

#### IV. Schließfachboxinhalt

- (11)Die Schließfachboxen dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Dokumenten, Edelmetallen, Schmuck oder sonstigen Dingen ähnlicher Art genutzt werden.
- (12)Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Der Vermieter nimmt grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt der Schließfachbox, behält sich aber vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt der Schließfachbox zu verlangen, um sich von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.

# V. Bevollmächtigungen und Ableben

- (13) Will der Mieter einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies dem Vermieter gegenüber auf der Unterschriftenkarte für Schließfachboxen zu erklären. Diese ist im Beisein eines der Angestellten des Vermieters zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Mieters. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte von dem Mieter persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein von einem Angestellten des Vermieters seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten bei der Benutzung der Schließfachbox dieselben Bestimmungen wir für den Mieter.
- (14)Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmachten erteilen.
- (15) Die Bevollmächtigung eines Dritten kann gegenüber dem Vermieter nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine bis zum Tod des Mieters erteilte und nicht anderweitig erloschene Vollmacht erlischt erst, wenn dem Vermieter der Tod des Mieters bekannt wird.
- (16) Stirbt der Mieter, so haben sich die Erben durch Erbschein, Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen. Wird dem Vermieter eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf der Vermieter mit befreiender Wirkung den zur Schließfachbox zulassen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist. Erben können durch gemeinsame schriftliche Erklärung einen Dritten nach den Bestimmungen zu Ziff. V bevollmächtigen. Das Recht zum Widerruf einer bestehenden Vollmacht steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe gegenüber dem Vermieter, so erlischt die Vollmacht.

## VI. Beendigung des Mietvertrags

(17) Bei Beendigung des Mietvertrages durch Kündigung hat der Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigter dem Vermieter beide Schlüssel zur Schließfachbox in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.

- (18) Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit die Schließfachbox nicht geräumt und die Schlüssel zurückgegeben hat, obwohl er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, ist der Vermieter berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren die Schließfachbox zu öffnen. Die Öffnung der Schließfachbox erfolgt in Gegenwart einer weiteren Person unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt der Schließfachbox. Der Mieter trägt die durch die Öffnung der Schließfachbox entstandenen Kosten. Bis zur Öffnung der Schließfachbox ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.
- (19) Der Vermieter kann sich aus dem Inhalt der Schließfachbox wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen befriedigen. Er ist befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen er Befriedigung suchen will. Im Übrigen werden diese Sachen nach den Vorschriften des BGB über den Pfandverkauf (§ 1235ff) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie ein etwa verbleibender Überschuss kann der Vermieter anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schließfachboxinhalts unzulässig und eine Verwertung nicht möglich ist, darf der Vermieter ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

## VII. Haftung und Versicherung

- (20) Der Vermieter haftet auf Schadenersatz nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Aufbewahrer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung des Aufbewahrers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der Aufbewahrer übernimmt keine Haftung für Schäden aus höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streik, Beschlagnahm, Konfiskation, etc.). Gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl und Raub innerhalb der Geschäftsräume ist die Schließfachbox durch den Vermieter gesichert (höchstens 30.000,-- EUR je Schließfachbox). Es bleibt dem Mieter überlassen, das darüber hinaus gehende Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluss über den Vermieter auf Antrag erfolgt.
- (21) Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus der Schließfachbox auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen und dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- (22) Bei Schlüsselverlust haftet der Vermieter für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn er aufgrund einer Verlustanzeige des Mieters die Zugangsmöglichkeit zum Schließfach nicht unterbunden hat.

# VIII. Gerichtsstand, Rechtswahlklausel

(23) Für Mieter, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Sitz des Vermieters.

- (24)Gleiches gilt für Mieter, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (25) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (26) Durch den Vermieter vorgenommene Änderungen dieser Bedingungen werden dem Mieter schriftlich zur Kenntnisnahme übersandt. Der Vermieter wird den Mieter auf die Anpassung der Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zur Anpassung gilt. Die Anpassungen gelten als genehmigt und werden Vertragsinhalt, wenn er Mieter nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

# IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden.

# X. Datenschutzhinweis

Das Pfandleihhaus Gießen misst dem Schutz personenbezogener Daten einen hohen Stellenwert bei. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit sind für uns selbstverständlich. Das Pfandleihhaus Gießen erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie für eigene Werbezwecke. Hinweis: Sie können der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit durch formlose Mitteilung auf dem Postweg an das Pfandleihhaus Gießen, Rudolf-Diesel-Straße 11, 35394 Gießen oder durch eine E-Mail an info@pfandleihhausgiessen.de widersprechen. Der Widerspruch gilt jedoch nicht für die zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Daten. Nach Erhalt des Widerspruchs werden die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung dieses Vertrages genutzt, verarbeitet oder übermittelt. Die weitere Versendung von Werbemitteln wird eingestellt.